

1. Änderungssatzung vom 10.11.2023 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.11.2019

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der
Gemeinden im Thüringer Holzland
(GS-EWS)**

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende Satzung:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 b), 2 a) und 2 b) erhalten folgende neue Fassung:

§ 4

Grundgebühr für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung

(1) Die Grundgebühr bei Grundstücken, welche an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, wird berechnet

b) für sonstige Grundstücke nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Volleinleiter)

1. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. a)

je Wohneinheit	50,00 Euro/Jahr
----------------	------------------------

2. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis Q_3 4	50,00 Euro/Jahr
bis Q_3 10	125,00 Euro/Jahr
bis Q_3 16	200,00 Euro/Jahr
bis Q_3 25	312,50 Euro/Jahr
bis Q_3 40	500,00 Euro/Jahr
bis Q_3 63	787,50 Euro/Jahr
bis Q_3 100	1.250,00 Euro/Jahr
bis Q_3 250	3.125,00 Euro/Jahr

- b) für Grundstücke, die nach **§ 9 Abs. 2 EWS** mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Teileinleiter)

1. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. a)

je Wohneinheit 31,00 Euro/Jahr

2. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis Q_3 4	31,00 Euro/Jahr
bis Q_3 10	77,50 Euro/Jahr
bis Q_3 16	124,00 Euro/Jahr
bis Q_3 25	193,75 Euro/Jahr
bis Q_3 40	310,00 Euro/Jahr
bis Q_3 63	488,25 Euro/Jahr
bis Q_3 100	775,00 Euro/Jahr
bis Q_3 250	1.937,50 Euro/Jahr

Artikel 2

§ 5 Abs. 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5

Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

- (5) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung ohne Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück beträgt **2,86 Euro/m³** (Volleinleiter). Dies gilt auch, soweit eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück nicht mehr verlangt wird.
- (6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser auf **1,15 Euro/m³** (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

Artikel 3

§ 6 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

- (7) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen beträgt jährlich
- a) ab dem 01.01.2023 **0,39 Euro/m²** versiegelte Grundstücksfläche.
 - b) ab dem 01.01.2024 **0,40 Euro/m²** versiegelte Grundstücksfläche.

Artikel 4

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Beseitigungsgebühr

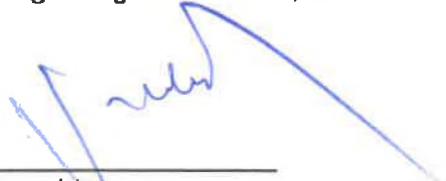
- (2) Die Gebühr beträgt
- a) **31,30 Euro/m³** Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird,
 - b) **40,40 Euro/m³** Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 10.11.2023



Perschke
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland



„Bekanntmachungsvermerk“

Die 1. Änderungssatzung vom 10.11.2023 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.11.2019 (GS-EWS) wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 11/2023, am 25.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Hermisdorf, den 30.11.2023

Perschke
Verbandsvorsitzender

